

Evaluierungsplan

zum deutschen Programm für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), Förderperiode 2021-2027

erstellt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Zusammenarbeit mit den am EMFAF-beteiligten Bundesländern und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

9.11.2023



EMFAF 2021-2027

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung _____	3
2	Grundlagen für die Evaluierungen des deutschen EMFAF-Programms_____	4
2.1	Ziele des Evaluierungsplans und der Evaluierungsaktivitäten_____	4
2.2	Ziele des deutschen EMFAF-Programms und ihre Überprüfung_____	4
3	Organisatorischer Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung des Evaluierungsplans sowie die Durchführung von Evaluierungen _____	6
3.1	Zuständigkeiten für die Umsetzung des Evaluierungsplans und die Umsetzung der einzelnen Evaluierungen _____	6
3.2	Verfahren zur Änderung des Evaluierungsplans _____	10
4	Evaluierungsvorhaben in der Programmperiode _____	10
4.1	Evaluierungsvorhaben auf Ebene des Programms _____	12
4.2	Evaluierungen auf Ebene einzelner spezifischer Ziele oder Maßnahmen_	17
5	Umsetzung der Evaluierungsvorhaben _____	20
5.1	Datengrundlage_____	20
5.2	Strategie für das Qualitätsmanagement des Evaluierungsprozesses _____	21
5.3	Zeitplan _____	23
5.4	Verwendung und Kommunikation der Ergebnisse_____	23
5.5	Nachbereitung_____	24
5.6	Budget_____	24
6	Referenzdokumente_____	25

1 Einführung

Grundlage des Evaluierungsplans ist Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (im Folgenden: CPR – Common Provisions Regulation), wonach der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde zur Vornahme von Evaluierungen des Programms verpflichtet ist.¹ Dazu ist nach Absatz 5 ein Evaluierungsplan durch den Mitgliedsstaat oder die Verwaltungsbehörde zu erstellen, welcher gemäß Absatz 6 dem Begleitausschuss spätestens ein Jahr nach der Genehmigung des Programms zu übermitteln ist. Der Begleitausschuss genehmigt den Evaluierungsplan und dessen Änderungen nach Artikel 40 Absatz 2 lit c). Er untersucht gemäß Artikel 40 Absatz 1 lit. a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben sowie gemäß Artikels 40 Absatz 1 lit. e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen.

Diesem Evaluierungsplan liegt das deutsche Programm für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in der von der Europäischen Kommission am 23.11.2022 genehmigten Fassung zugrunde. An der Umsetzung des EMFAF in Deutschland nehmen teil:

- der Bund durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Mit dem vorliegenden Evaluierungsplan erfüllen die deutschen EMFAF-Verwaltungsbehörden die oben genannten Anforderungen der CPR. Der Evaluierungsplan berücksichtigt die Empfehlungen aus dem FAMENET Leitfadens vom Dezember 2022², die Erfahrungen mit Evaluierungen aus vergangenen Förderperioden sowie die fachpolitischen Anforderungen der förderverantwortlichen Verwaltungseinheiten.

Der Evaluierungsplan legt die Rahmenbedingungen für die Evaluierungen während der Förderperiode 2021-2027 fest. Zum einen werden die Ziele, der Umfang und die Koordination des Evaluierungsplans bestimmt (Punkt 2) und zum anderen wird der praktische Rahmen für Evaluierungen (Punkt 3 und 4) näher beschrieben. Daneben enthält der Evaluierungsplan eine Übersicht der geplanten Evaluierungen (Punkt 4.2).

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 S.159).

² FAMENET CT 5.1, December 2022, Working paper Evaluation Plan.

2 Grundlagen für die Evaluierungen des deutschen EMFAF-Programms

Der folgende Abschnitt beinhaltet neben einem Überblick über die mit dem Evaluierungsplan und der Evaluierungsaktivität verfolgten allgemeinen Zielvorgaben eine Einführung in das deutsche Programm und seine intendierten Interventionswirkungen.

2.1 Ziele des Evaluierungsplans und der Evaluierungsaktivitäten

Der Evaluierungsplan legt dar, welche Evaluierungsaktivitäten im Programmzeitraum umgesetzt werden sollen und wer für die Umsetzung dieser Evaluierungsaktivitäten zuständig ist

Die Ziele des Evaluierungsplans bestehen darin,

- eine Verbesserung der Qualität von Evaluierungen durch gute Planung, einschließlich der Bereitstellung und Erhebung der benötigten Daten für Evaluierungen zu erreichen,
- sicherzustellen, dass im Verlauf der EMFAF-Programmperiode sowie ex-post ausreichende, relevante und angemessene Evaluierungsaktivitäten durchgeführt werden,
- klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Begleitung und Umsetzung der dargelegten Evaluierungsaktivitäten zu schaffen.

Die Ziele der in diesem Konzept dargelegten Evaluierungsaktivitäten bestehen darin,

- eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Programms unter Berücksichtigung der Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und des Unionsmehrerts zu ermöglichen (Artikel 44 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 CPR),
- die Durchführung des Programms fortlaufend zu verbessern und zu einer verbesserten Konzeptualisierung und Gestaltung zukünftiger Programme beizutragen (Artikel 44 Absatz 1 CPR),
- gemeinsame Lernprozesse der an der Programmumsetzung Beteiligten zu ermöglichen, die für die Weiterentwicklung des Programmes genutzt werden können,
- Erkenntnisse über die Umsetzungsprozesse sowie über bewirkte Veränderungen und deren Zusammenhänge zu gewinnen.

2.2 Ziele des deutschen EMFAF-Programms und ihre Überprüfung

Nach der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-VO) ist das Ziel des EMFAF, die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik, die Umsetzung des nationalen Strategieplans Aquakultur, die Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt aus dem Unionshaushalt zu unterstützen. Eine solche Unterstützung ist ein Schlüsselement für die nachhaltige Fischerei und Aquakultur sowie die Erhaltung der biologischen Meeresschätze, für die Ernährungssicherheit durch die Bereitstellung von Meereserzeugnissen, für das Wachstum einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und für gesunde, sichere, geschützte, saubere und nachhaltig bewirtschaftete Meere und Ozeane. Der EMFAF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtet, um seine Laufzeit an die des

mehrfährigen Finanzrahmens gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates anzugleichen.

Die Interventionen des deutschen Programms verfolgen die folgenden Prioritäten (vgl. Artikel 3 EMFAF-VO):

1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen;
2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union;
3. Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften;
4. Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Die Interventionslogik sowie der gemäß Artikel 16 und 17 CPR zu erstellende Leistungsrahmen des deutschen EMFAF-Programms ist in dem Vermerk „Deutsches Programm für den EMFAF 2021-2027 – Erläuterungen zu Auswahl der Ergebnisindikatoren, Berechnung der Etappenziele und Sollvorgaben für die Outputindikatoren und Berechnung der Sollvorhaben für Ergebnisindikatoren, Stand 04.11.2022“ dargestellt (sog. „Methodik-Papier“). Das deutsche Programm orientiert sich in seiner Interventionslogik an den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen (insbesondere CPR und EMFAF-Verordnung) sowie Arbeitspapieren von der FAMENET Support Unit (Working paper EMFAF programme template, Working paper EMFAF MEF 2021-2027, Working paper Performance Framework methodology)³.

Die Interventionslogik des deutschen EMFAF-Programms beruht auf einer Analyse der Ist-Situation des deutschen Fischereisektors: seiner Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Ausgehend von dieser Situationsanalyse wird von den beteiligten Stellen auf Ebene des Bundes und den am EMFAF beteiligten Bundesländern abgestimmt, welche Interventionen (Projekte oder Maßnahmen) erforderlich sind, um die definierten spezifischen Ziele zu erreichen und so einen Beitrag zu den in der EMFAF-VO genannten Prioritäten sowie zu den übergeordneten politischen Zielen der Union zu leisten (siehe folgende Abbildung 1).

Entsprechend Anhang IV zur VO (EU) 2021/ 1060 erfolgt eine regelmäßige Messung des Programmbeitrags zu Klima-, Umwelt- und Biodiversitätszielen.

³ https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/funding/famenet/famenet-publications_en?f%5B0%5D=newsroom_topic_newsroom_topic%3A32

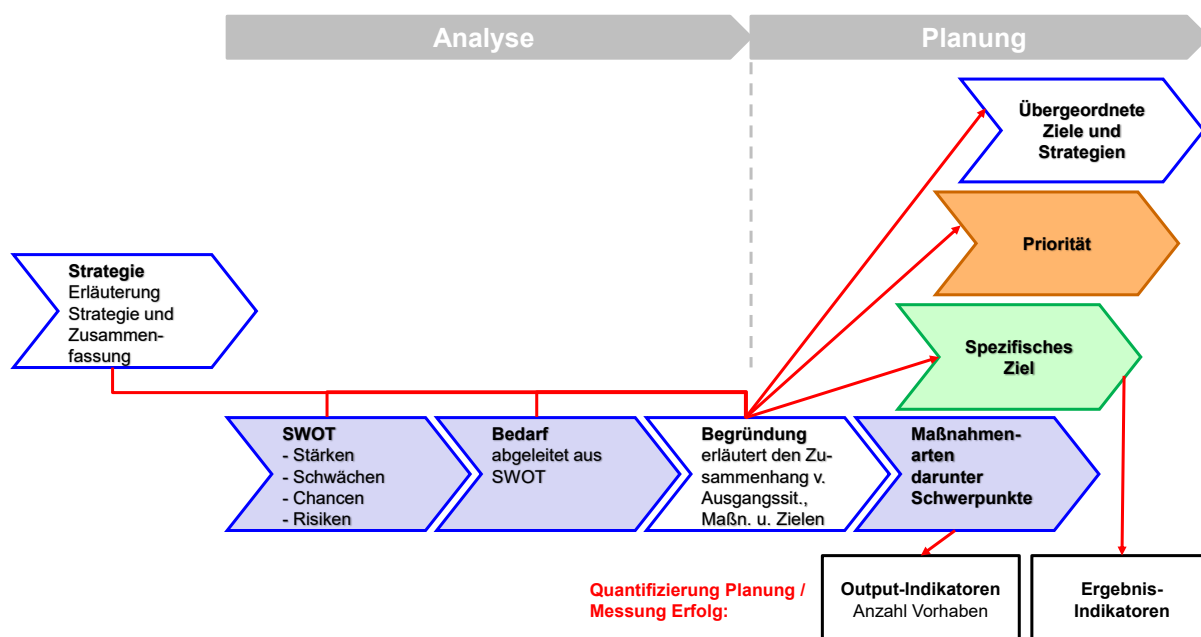


Abbildung 1 Interventionslogik des EMFAF-Programms

Die Umsetzung der Maßnahmen und der Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele kann anhand der definierten Output- bzw. Ergebnisindikatoren überprüft werden. Im Methodik-Papier sind Indikatoren zu jedem spezifischen Ziel festgelegt: Etappenziele, die bis Ende Jahres 2024 für die Outputindikatoren zu erreichen sind und Sollvorgaben, die bis Ende des Jahres 2029 für die Output- und Ergebnisindikatoren zu erreichen sind (vgl. Artikel 16 und 17 EMFAF-VO). Im Rahmen von jährlichen Leistungsüberprüfungen mit der Europäischen Kommission werden die Fortschritte und Leistungen gemeinsam bewertet (vgl. Artikel 41 CPR).

Um die Interventionslogik, die Effizienz der Programmumsetzung oder die Wirkungen des Programms insgesamt bzw. in ausgewählten thematischen Unterbereichen zu beurteilen und weiterzuentwickeln, sind ergänzende Evaluierungen erforderlich. Diese Evaluierungsvorhaben werden in dem vorliegenden Evaluierungsplan ausgeführt (vgl. Artikel 44 CPR).

3 Organisatorischer Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung des Evaluierungsplans sowie die Durchführung von Evaluierungen

In diesem Abschnitt sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Programmbeteiligten bei der Erstellung und Umsetzung des Evaluierungsplans sowie bei der Durchführung von Evaluierungen beschrieben. Dies beinhaltet auch eine Beschreibung des Verfahrens zur Änderung des Evaluierungsplans.

3.1 Zuständigkeiten für die Umsetzung des Evaluierungsplans und die Umsetzung der einzelnen Evaluierungen

Zu unterscheiden ist zwischen der übergeordneten Zuständigkeit für die Erarbeitung und Umsetzung des Evaluierungsplans und der Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen, im Plan benannten Evaluierungsvorhaben.

3.1.1 *Zuständigkeit für die Umsetzung des Evaluierungsplans*

Die übergeordnete Zuständigkeit für die Umsetzung des Evaluierungsplans liegt bei der für die Koordination des EMFAF zuständigen Stelle, die im BMEL angesiedelt ist. Die Zuständigkeit umfasst folgende Aufgaben, die jeweils in enger Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen umgesetzt werden:

- Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung der jährlichen Überprüfungssitzungen nach Artikel 41 CPR,
- Begleitung und Überwachung des Evaluierungs-Zeitplans und der einzelnen Evaluierungsvorhaben in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen und Akteuren (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffern 3.1.2 und 3.4),
- Einbeziehung des EMFAF-Begleitausschusses entsprechend Art. 40 und 44 CPR,
- Koordinierung des „Lenkungsausschusses Evaluierung“ (siehe im Folgenden).

Die Koordinationsstelle wird durch einen „Lenkungsausschuss Evaluierung“ unterstützt, der nach Bedarf zusammentrifft und die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- Beratung und Empfehlung zu Änderungen und Konkretisierungen des Evaluierungsplans,
- Beratung von einzelnen Evaluierungsvorhaben nach Bedarf,
- Beratung des Managementplans zum Umgang mit den Evaluierungsempfehlungen;
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen für den EMFAF Begleitausschuss.

Der Lenkungsausschuss Evaluierung ist zusammengesetzt aus der für die Koordination des EMFF/ EMFAF zuständigen Stelle im BMEL sowie zwei Vertreter/innen der an der Umsetzung des EMFAF beteiligten Länder und einem Vertreter/ einer Vertreterin der BLE. Die Vertretung der Länder wird aus dem Kreis der an der Umsetzung des EMFAF beteiligten Länder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sollte sowohl ein Binnen- als auch ein Küstenland vertreten sein.

Der EMFAF Begleitausschuss hat im Hinblick auf die Umsetzung des Evaluierungsplans folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Evaluierungsplans sowie dessen Änderungen,
- Jährliche Befassung mit dem Umsetzungsfortschritt des Evaluierungsplans (im Rahmen der regulären Sitzungen des EMFAF Begleitausschusses).

Die Verwaltungsbehörden auf Ebene der Länder sind zuständig für:

- die Mitwirkung an der Erstellung des Evaluierungsplans und dessen Umsetzung,
- die rotierende Mitwirkung im Lenkungsausschuss Evaluierung.

3.1.2 *Zuständigkeit für die Umsetzung der Evaluierungsvorhaben*

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Evaluierungsvorhaben orientiert sich am thematischen und ggf. regionalen Fokus der einzelnen Vorhaben.

In der folgenden Tabelle sind die Zuständigkeiten für solche Evaluierungsvorhaben dargestellt, an denen alle am EMFAF beteiligten Stellen mitwirken (z. B. abschließende Impact Evaluierung nach Artikel 44 Abs.2 CPR):

	Bund / EMFAF Koordi- nation	ZV- BMEL (BLE, Ref.214)	Beteiligte VB Bundes- länder / BLE	Lenk- ungs- aus- schuss Evalu- ierung	EMFAF BGA	Zuwend- ungs- empfäng- er	KOM
Planung und Koordinierung Evaluierungs- vorhaben	XX			X			
ggf. Vereinbarungen über das erforderliche Budget	XX		X				
Erstellung der Leistungs- beschreibung für das Evaluierungs- vorhaben	XX		(X)	X			(X)
Ausschreibung Evaluierungs- vorhaben und Auftragsvergabe	X	XX					
Begleitung und Beratung der Evaluierung	XX			X			(X)
Zurverfügung- stellung der erforderlichen Daten			XX			X	
Abnahme des Evaluierungs- berichts	X		XX	X			
Ausarbeitung eines Management- plans zum Umgang mit den Evaluierungs- empfehlungen	XX		X	X			
Stellungnahme zu Evaluierungs- bericht und Management- plan					X		X
Veröffentlichung der Evaluierungs- ergebnisse und -empfehlungen	XX		(X)				
Umsetzung der Evaluierungs- empfehlungen entsprechend Plan	X		XX				

XX = Federführung, X = Mitwirkung, (X) = auf Anfrage/ bei Bedarf

Die für die Koordination des EMFAF zuständige Stelle im BMEL ist für die Koordinierung von Evaluierungen zuständig, an denen alle an der Umsetzung des EMFAF beteiligten Stellen mitwirken. Im Einzelnen hat sie die folgenden Aufgaben:

- Planung, Koordination der Evaluierung, Entwurf der Leistungsbeschreibung für das Evaluierungsvorhaben; Kommunikation mit allen beteiligten Stellen (einschließlich EMFAF BGA und KOM),
- Koordination und ggf. Vereinbarungen über das erforderliche Budget,
- Koordination aller Abstimmungsprozesse (zur Leistungsbeschreibung, zum Entwurf des Evaluierungsberichts, zur Erarbeitung eines Managementplans mit allen an der Evaluierung beteiligten Stellen in Bezug auf die Evaluierungsempfehlungen, ...),
- Kommunikation mit dem/den Evaluierende(n),
- Einbindung der KOM und des EMFAF BGA, entsprechend den Vorgaben der Artikel 40, 41 CPR.

Die Koordinationsstelle wird durch einen „Lenkungsausschuss Evaluierung“ unterstützt, der nach Bedarf zusammentrifft und die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- Beratung zu Stellungnahme zum Evaluierungsberichtes,
- Beratung zur Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung,
- Beratung zur Erarbeitung eines Managementplans.

Die ZV-BMEL (BLE, Ref. 214) hat im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Ausschreibung und Auftragsvergabe der Evaluierung,

Die an der Umsetzung der Evaluierung beteiligten Verwaltungsbehörden auf Ebene der Bundesländer und des Bundes haben die folgenden Aufgaben:

- Prüfung und ggf. Kommentierung der Leistungsbeschreibung für das Evaluierungsvorhaben,
- Abnahme des Evaluierungsberichtes (nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Stellen),
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Managementplans zum Umgang mit den Evaluierungsempfehlungen,
- Umsetzung der Evaluierungsempfehlungen (Folgemaßnahmen) entsprechend Plan.

Der EMFAF Begleitausschuss und die Europäische Kommission haben bei der Umsetzung der Evaluierungen eine unterstützende, beratende Funktion:

- Möglichkeit der Stellungnahme zur Leistungsbeschreibung,
- Möglichkeit der Stellungnahme zu den Evaluierungsberichten und zu den im Managementplan vorgesehenen Folgemaßnahmen.

Die Evaluierenden (funktional unabhängige Experten, intern oder extern) haben die folgenden Aufgaben:

- Durchführung der Evaluierung entsprechend Auftragsbeschreibung,
- Verfassung eines abschließenden Evaluierungsberichts (inklusive Empfehlungen),

- ggf. Erstellung von Zusammenfassungen,
- Einbringen von methodischer und fachbezogener Expertise in die Evaluierung, sowie Gutachten und Analysen von Trends und Entwicklungen in der Gesellschaft.

Bei Evaluierungsvorhaben, an denen lediglich ein Teil der am EMFAF-beteiligten Stellen mitwirken, können die Zuständigkeiten anders gelagert sein. Dies kann z. B. bei thematischen Evaluierungsvorhaben der Fall sein, die Maßnahmen betreffen, die lediglich von einigen Bundesländern umgesetzt werden (z. B. Förderung von Fischwirtschaftsgebieten/ FLAG).

3.2 Verfahren zur Änderung des Evaluierungsplans

Während der Laufzeit des Programms können möglicherweise Veränderungen des Kontexts auftreten, die eine Ergänzung, Änderung oder Aktualisierung des Evaluierungsplanes erforderlich machen. Mindestens der Abschnitt 4 des Evaluierungsplans wird deshalb einmal pro Jahr vom Lenkungsausschuss Evaluierung überprüft und ggf. aktualisiert. Die abschließende Entscheidung über die Anpassung liegt beim EMFAF Begleitausschuss.

Das Verfahren zur Änderung des Evaluierungsplanes ist wie folgt:

- (1) Auf Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Verwaltungsbehörden der Länder oder des Bundes, der Koordinierungsstelle im BMEL oder des EMFAF Begleitausschusses berät der Lenkungsausschuss Evaluierung über eine Änderung des Evaluierungsplans.
- (2) Der Lenkungsausschuss Evaluierung erstellt einen Vorschlag und eine Vorlage zur Entscheidung durch den EMFAF Begleitausschuss.
- (3) Der EMFAF Begleitausschuss diskutiert den Vorschlag, genehmigt die Änderung des Evaluierungsplans oder beauftragt den Lenkungsausschuss Evaluierung, eine weitere Anpassung vorzunehmen (in diesem Fall wird wieder bei Schritt 1 begonnen).

4 Evaluierungsvorhaben in der Programmperiode

Im Rahmen der Umsetzung des EMFAF sieht die CPR eine Evaluierungsaktivität verpflichtend vor: Bis zum 30. Juni 2029 muss eine Evaluierung zur Bewertung der Wirkungen des Programms (im Folgenden: Impact Evaluation) umgesetzt werden (vgl. Artikel 44 Abs. 2 CPR). Darüber hinaus kann der Evaluierungsplan frei entsprechend des Kontextes in dem jeweiligen Mitgliedstaat gestaltet werden.

Grundsätzlich sind folgende Evaluierungstypen zu unterscheiden: Prozessevaluierungen, Evaluierungen der Effektivität und / oder der Effizienz, Wirkungsevaluierungen und thematische Studien.⁴

⁴ Prozessevaluierungen betrachten das „Wie“ der Programmumsetzung: die Umsetzungsstrukturen des Programms, die Rolle der unterschiedlichen Beteiligten und ihre Interaktion, die Koordination mit anderen Förderinstrumenten. Effektivitätsevaluierungen betrachten, inwieweit die intendierten Zielwerte (Indikatoren) erreicht worden sind, d. h. welche direkten und unmittelbaren Ergebnisse für die Begünstigten in Bezug auf die spezifischen Ziele erreicht worden sind; Effizienzevaluierungen betrachten den Verwaltungsaufwand und unternehmen eine Kosten-Nutzen-Analyse; Wirkungsanalysen betrachten die Veränderung auf Ebene der Zielgruppe/ des Sektors über die unmittelbaren Zielwerte

Im Rahmen einer Bedarfserhebung wurden die an der Umsetzung des EMFAF in Deutschland beteiligten Stellen im Februar 2023 gebeten, den Evaluierungsbedarf für die Programmperiode zu benennen und zu priorisieren. Aus diesen Eingaben leiten sich die im Folgenden dargestellten Evaluierungsaktivitäten in der Programmperiode ab.

Aufgrund der limitierten Kapazitäten zur Entwicklung und Begleitung von Evaluierungsvorhaben auf Programmebene können im Verlauf der EMFAF-Programmperiode maximal 3-4 umfassende Evaluierungsvorhaben umgesetzt werden (einschließlich der finalen Impact Evaluation). Diese Evaluierungsvorhaben werden im einzelnen konzeptualisiert und entsprechend den unter Abschnitt 3 genannten Zuständigkeiten entwickelt und begleitet.

Darüber hinaus sollen „kleinere“, thematische Evaluierungsaktivitäten zu einzelnen Spezifischen Zielen bzw. Themenbereichen umgesetzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Evaluierungsplan lediglich den Rahmen für die Evaluierungsaktivitäten in der EMFAF-Programmperiode vorgibt. Die einzelnen Evaluierungsaktivitäten sind in Abstimmung zwischen den Akteuren weiter zu konkretisieren.

Zudem kann sich im Verlauf der Programmumsetzung einerseits der Bedarf ergeben, weitere Aspekte zu evaluieren; andererseits können geplante Evaluierungsvorhaben an Relevanz verlieren. Eine Anpassung der Evaluierungsaktivitäten ist jederzeit auch unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel bzw. des erforderlichen Verwaltungsaufwandes möglich (siehe oben, Abschnitt 3.2).

hinaus (Folgeabschätzung); thematische Studien können z. B. Forschungsstudien zu Einzelthemen sein, die auch über den unmittelbaren Kontext der EMFAF Förderung hinausgehen.

4.1 Evaluierungsvorhaben auf Ebene des Programms

	Definition der Maßnahme	Inhalt & Kriterien ⁵	Typ, Ansatz, Methodik & Datenquelle	Zeitpunkt
1.	<p>Impact Evaluierung, d. h. Untersuchung der Wirkungen, die mit den Mitteln des Programms erreicht wurden (intendierte und nicht intendierte Wirkungen)</p>	<p>Warum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich vorgegeben, siehe Artikel 44 Abs.2 CPR - Erkenntnisgewinn über den Beitrag des EMFAF zu Veränderungen im Sektor/ auf Ebene der politischen Ziele und damit Möglichkeit, Wirkungszusammenhänge in der Programmplanung und –umsetzung stärker zu berücksichtigen - Evidenzbasierte Information der Politik und Öffentlichkeit über den Beitrag des EMFAF zu Veränderungsprozessen <p>Wichtige Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inwieweit hat sich die Situation der Zielgruppe/n aufgrund EMFAF-unterstützter Interventionen verändert? - Welche Förderangebote waren besonders wirksam? - Welche Angebote haben nicht zu Veränderungen beigetragen und/ oder hatten nicht-intendierte Wirkungen? - Wie war das Aufwand-Nutzen-Verhältnis der Förderung? - Was sind die zentralen Erkenntnisse aus der Umsetzung in der vergangenen Programmperiode? <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. wäre hier ein Vergleich zur Entwicklung des Sektors in Bundesländern angezeigt, die sich nicht an der Umsetzung des EMFAF beteiligen (Aquakultur, Binnenfischerei) 	<p>Externe, ex-post Evaluierung; basierend auf Monitoring- und Evaluierungsdaten aus der EMFAF Programmperiode; weiteren relevanten Sekundärdaten (soweit Nacherhebung möglich und verhältnismäßig); ergänzend: neu zu erhebende, qualitative Daten (Befragungen, u. ä.).</p>	<p>Bis 30. Juni 2029</p>

⁵ Die Evaluierungskriterien sind im FAMENET Working Paper Evaluation Plan näher ausgeführt.

Definition der Maßnahme	Inhalt & Kriterien ⁵	Typ, Ansatz, Methodik & Datenquelle	Zeitpunkt
	<p>Evaluierungskriterien⁶: <u>Wirksamkeit</u>, <u>Unions-Mehrwert</u>, Effizienz, Relevanz, Kohärenz &, ggf. weitere entsprechend Artikel 44 Abs.1 CPR</p>		
<p>2. Bewertung der Umsetzungsstrukturen und -prozesse des deutschen EMFAF-Programms</p>	<p>Warum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problemanalyse: die föderalen Umsetzungsstrukturen bringen (hohe) Transaktionskosten mit sich; die Verantwortung für konzeptionell-strategische Themen, die für das Gesamtprogramm relevant sind, sind z.T. nicht klar verortet; andere Zuständigkeiten werden sowohl horizontal als auch vertikal von mehreren Stellen wahrgenommen; mit Beginn der neuen Förderperiode hat erneut ein BL beschlossen, nicht mehr an der Umsetzung des Fonds mitzuwirken: das Kosten-Nutzen-Verhältnis steht zunehmend in Frage. - Erkenntnisgewinn für eine Nachsteuerung in der aktuellen Förderperiode, insbes.: <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des Verwaltungsaufwands durch stärkere Kooperation und Synergien, • Verbesserungen der Programmumsetzung durch klare Verantwortlichkeiten bezüglich strategisch-konzeptioneller Themen. - Erkenntnisgewinn für die Planung des neuen Programms (Umsetzungsstrukturen, Finanzstrukturen) 	<p>Externe Prozessevaluierung; basierend auf Daten aus der EMFF Zwischenevaluierung, weiteren relevanten Sekundärdaten (soweit Nacherhebung möglich und verhältnismäßig), ergänzend neu zu erhebenden Primärdaten</p>	<p>Ende 2023 – Mitte 2024</p> <p>ggf. Wiederholung</p>

⁶ Die Evaluierungskriterien sind im FAMENET Working Paper Evaluation Plan näher ausgeführt.

Definition der Maßnahme	Inhalt & Kriterien ⁵	Typ, Ansatz, Methodik & Datenquelle	Zeitpunkt
	<p>Wichtige Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind die Umsetzungsstrukturen und -prozesse so aufgestellt und gestaltet, dass eine effiziente Programmumsetzung gewährleistet wird? Wo gibt es Verbesserungs- bzw. Verschlankeungspotential? - Wie kann die Zusammenarbeit, der Wissenstransfer und die Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen auf Ebene der KOM, des Bundes und der beteiligten Länder weiter verbessert werden? - Wie können vorhandene Unterstützungsstrukturen (z. B. FAMENET) noch besser genutzt werden? - Was ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen (im Sinne finanzieller Mittel, die für die Programmstrukturen benötigt werden und den Mitteln, die beim Sektor ankommen)? - Wie kann der administrative Aufwand für Begünstigte und Verwaltung reduziert werden? Welche Flexibilisierungen sind möglich? - Im Hinblick auf Effizienz soll eine Identifizierung von Digitalisierungspotenzialen im Rahmen der Programmbegleitung (bei Kommunikations- und Transparenzpflichten und Finanzmanagement) erfolgen. <p>Evaluierungskriterien⁷: <u>Effizienz</u>, Wirksamkeit, Relevanz</p>		
3.	<p>Evaluierung des Beitrages des EMFAF zur „grünen (und sozio-ökonomischen) Transformation“</p> <p>Warum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problembeschreibung: übergeordneten „grünen“ politischen Zielen wird eine zunehmende Bedeutung beigemessen, EMFAF soll zu deren Umsetzung beitragen (z. B. European Green Deal); allerdings gibt die EMFAF-VO einen engen Rahmen für die Förderung vor. - Erkenntnisgewinn für 	Externe thematische Evaluierung, basierend auf Monitoring-Daten aus der EMFAF Programmperiode, relevanten Sekundärdaten (z. B.	2024-Anfang 2025

⁷ Die Evaluierungskriterien sind im FAMENET Working Paper Evaluation Plan näher ausgeführt.

Definition der Maßnahme	Inhalt & Kriterien ⁵	Typ, Ansatz, Methodik & Datenquelle	Zeitpunkt
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachsteuerungen in der laufenden Programmperiode (ggf. Erhöhung des Mittelansatzes von Maßnahmen, Entwicklung zusätzlicher Maßnahmen), • die Entwicklung einer deutschen Position zum Überarbeitungsbedarf der EMFAF-VO in der kommenden Förderperiode, • Evidenz für die Einwirkung auf die Ausgestaltung der neuen VO, • Erkenntnisgewinn für die Leitbildkommission zur Zukunft der Ostseefischerei (bzw. die zukünftige Zukunftskommission Fischerei) zu den Förderungsmöglichkeiten einer Transformation mit Mitteln aus dem EMFAF. <p>Wichtige Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inwieweit kann der EMFAF Impulse für eine „grüne Transformation“ setzen? Wo treten negative Umweltauswirkungen oder ineffizienter Ressourceneinsatz auf, die durch EMFAF-Förderung verbessert werden könnte? - Was sind Grenzen und was müsste sich – auch bezüglich des rechtlichen Rahmens – ändern, um wirkungsvolle Anreize für eine „grüne Transformation“ zu setzen? - Welche EMFAF Maßnahmen leisten einen effektiven und effizienten Beitrag zur „grünen Transformation“? - Welche Erfahrungen/ Ansätze gibt es in anderen Mitgliedstaaten, um eine „grüne Transformation“ mit Mitteln des EMFAF zu unterstützen? - Wie nachhaltig sind die Ansätze, die über den EMFAF gefördert werden (z. B. Umstellung auf eine extensive Teichwirtschaft/ Vergütung von Umweltdienstleistungen)? <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erforderlich, den Umfang der Evaluierung näher zu definieren: 	<p>Berichte zur Umsetzung des EMFAF aus anderen Mitgliedstaaten/ KOM), neu zu erhebende Primärdaten.</p>	

Definition der Maßnahme	Inhalt & Kriterien ⁵	Typ, Ansatz, Methodik & Datenquelle	Zeitpunkt
	<ul style="list-style-type: none"> • Betrachtung lediglich der Küstenfischerei oder auch Aquakultur/ Binnenfischerei? • Betrachtung lediglich „grüne“ Transformation oder auch Förderansätze zur Unterstützung eines sozioökonomischen Wandels des Sektors (Diversifizierung der Einkommensmöglichkeiten, Generationswechsel, etc.)? <p>Evaluierungskriterien⁸: <u>Relevanz</u>, <u>Wirksamkeit</u>, Effizienz, Kohärenz, EU-Mehrwert</p>		
4.	<p>Analyse der Erfahrungen aus der bisherigen Programmumsetzung zur Vorbereitung des Nachfolgeprogramms 2028+</p> <p>Warum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Entwicklung eines fundierten, qualitativ guten Nachfolgeprogramms unter Berücksichtigung der bisherigen Umsetzungserfahrungen <p>Wichtige Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was hat gut funktioniert? - Was soll verändert werden (Umstellungsstrukturen, Finanzstrukturen und -allokationen, Maßnahmenarten)? - Wie war die Mittelausschöpfung der teilnehmenden Länder? - Welche Zielindikatoren für die nächste Programmperiode? - Kritische Reflektion der Auswahlmethode und -Kriterien <p>Evaluierungskriterien⁹: <u>Wirksamkeit</u>, <u>Effizienz</u></p>	Ex-ante, d. h. vorausschauende Einschätzung; Methodik noch abzustimmen, ggf. u. a. in Form eines extern moderierten Workshops mit den an der Umsetzung des EMFAF-beteiligten Stellen auf Ebene des Bundes und der Länder; basierend u. a. auf Synthese der bis dahin umgesetzten Evaluierungen	2026

⁸ Die Evaluierungskriterien sind im FAMENET Working Paper Evaluation Plan näher ausgeführt.

⁹ Die Evaluierungskriterien sind im FAMENET Working Paper Evaluation Plan näher ausgeführt.

4.2 Evaluierungen auf Ebene einzelner spezifischer Ziele oder Maßnahmen

Definition der Maßnahme		Inhalt und Kriterien	Typ, Ansatz, Methodik & Datenquelle	Zeitpunkt
1.	<p>Evaluierung des Beitrags des EMFAF zu einer Diversifizierung der Küstenfischerei</p> <p>(SZ 1.1)</p>	<p>Warum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe oben „Evaluierung Beitrag des EMFAF zur „grünen Transformation“ - Erkenntnisgewinn zu Unterstützungsmöglichkeit angesichts eines ausgeprägten Transformationsbedarfs des Sektors (Bestandssituation und weiterer Faktoren, die eine Zukunft der Fischerei unsicher machen); politisches Ziel: Erhaltung der Fischerei-Tradition (Küste) bei negativen Perspektiven. <p>Wichtige Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist das Programm in der Lage, das Potenzial, das in der Leitbildkommission definiert wurde, zu bedienen? - Inwieweit trägt der EMFAF zu einer tatsächlichen Modernisierung der veralteten Flotte bei? - Inwieweit trägt der EMFAF zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Fischerei bei: Erhaltung von Arbeitsplätzen, Nachwuchsgewinnung? - Welche Diversifizierungsansätze, die gefördert wurden/ werden, sind besonders erfolgreich? Was lässt sich von anderen Mitgliedstaaten lernen? <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Noch offen, ob bereits im Rahmen einer umfangreicheren Evaluierung zur Transformation mitberücksichtigt <p>Evaluierungskriterien¹⁰: <u>Wirksamkeit</u>, <u>Relevanz</u>, EU-Mehrwert</p>	<p>Externe thematische Evaluierung, basierend auf Monitoring-Daten aus der EMFAF Programmperiode, weiteren relevanten Sekundärdaten (soweit Nacherhebung möglich und verhältnismäßig, neu zu erhebende Primärdaten.</p>	<p>Ende 2024 – Mitte 2025</p>
2.	<p>Evaluierung des Beitrages des EMFAF zur</p>	<p>Warum:</p>	<p>Externe thematische Evaluierung,</p>	<p>Tbd</p>

¹⁰ Die Evaluierungskriterien sind im FAMENET Working Paper Evaluation Plan näher ausgeführt.

	<p>wirtschaftlichen Entwicklung des Aquakultursektors (SZ 2.1 und 2.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Problembeschreibung: Aquakultur soll ausgebaut werden, gleichzeitig gibt es Zielkonflikte mit umweltpolitischen Zielen und Regelungen, die einen Ausbau verhindern - Erkenntnisgewinn über den Beitrag der Maßnahmen, die mit Mitteln des EMFAF gefördert werden, zu einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Stärkung des Sektors und seiner Akteure - Nachsteuerungen in der Programmperiode und die Neuplanung - Evidenz-basierte Positionierung zur Gestaltung einer Politik zur Förderung der Aquakultur <p>Wichtige Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inwieweit sind die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung der Aquakultur nachhaltig wirkungsvoll (Direktvermarktung, Verarbeitung, Vermarktung)? Wie könnten diese Maßnahmen noch mehr Wirkung entfalten? - Wie viel Produktionskapazität kann durch den EMFAF erhalten bzw. neu geschaffen werden, auch in Bezug auf die Verarbeitung/Vermarktung? - Inwieweit leisten die mit Mitteln des EMFAF geförderten Maßnahmen einen Beitrag zum Nationalen Strategieplan Aquakultur? <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. wäre hier ein Vergleich zur Entwicklung des Sektors in Bundesländern angezeigt, die sich nicht an der Umsetzung des EMFAF beteiligen <p>Evaluierungskriterien: <u>Wirksamkeit</u>, <u>Kohärenz</u>, <u>Relevanz</u></p>	<p>basierend auf Monitoring-Daten, ergänzenden Sekundärdaten zur Entwicklung des Aquakultursektors in BL die am EMFAF beteiligt sind/ nicht beteiligt sind, ggf. Erhebung ergänzender neuer Primärdaten.</p>	
4.	<p>Evaluierung FLAG (SZ 3.1)</p>	<p>Warum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FLAG und CLLD-Ansatz stellen ein wichtiges Element der EMFAF-Förderung dar¹¹ - Förderung bereits über einen längeren Zeitraum (seit EFF): Evaluierung ermöglicht Erkenntnisgewinn über Wirkungskraft 	<p>Externe thematische Evaluierung, basierend auf Monitoring-Daten sowie Daten/ Erhebungen zu den</p>	Tbd

¹¹ Im Gesamt-Programm 11% der Mittel, bei den FLAG-Ländern ca. 12-15% außer Bremen (65%).

		<p>dieses Ansatzes und zu konkreten Ansätzen für weitere Verbesserungen in der Umsetzung desselben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Ergebnisse für die zukünftige Programmplanung und -umsetzung <p>Wichtige Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie zufrieden sind die FLAG mit der bisherigen Unterstützung und Förderpraxis? Welche Veränderungen würden sie gerne sehen? - Welche Chancen/ Herausforderungen haben die unterschiedlichen Umsetzungsmodelle: enge Einbindung in LEADER v. „eigenständige FLAG“? - Soweit FLAG sich zusammengeschlossen haben: warum? Wo liegen die Vorteile/ neuen Herausforderungen? – Soweit FLAG zum Ende des Vorgängerprogramms keine neue Strategie ausgearbeitet haben: warum nicht? Unter welchen Voraussetzung hätten sie ihre Arbeit fortgesetzt? - Was ist der Mehrwert einer stärkeren Vernetzung von FLAG (Nutzen-Aufwand)? Wie werden bisherige Ansätze der Vernetzung von den Akteuren bewertet? Was sind die Herausforderung für eine stärkere Vernetzung der FLAG? Wie kann die Vernetzung von FLAG dauerhaft unterstützt werden? - Wie kann Innovation durch die FLAG initiiert werden bzw. wo sind die Grenzen? <p>Evaluierungskriterien¹²: <u>Wirksamkeit</u>, Kohärenz, Unions-Mehrwert</p>	<p>FLAG (FLAG Self-Assessments, FLAG Strategien), relevante Sekundärdaten, Erhebung ergänzender neuer Primärdaten.</p>	
--	--	--	--	--

¹² Die Evaluierungskriterien sind im FAMENET Working Paper Evaluation Plan näher ausgeführt.

5 Umsetzung der Evaluierungsvorhaben

5.1 Datengrundlage

Die Begleitung und Bewertung des deutschen EMFAF-Programms stützt sich auf die folgenden drei Datenkategorien aus unterschiedlichen Datenquellen:

(1) Daten aus dem Monitoring. Die Monitoring-Daten umfassen vorhabenbezogene Daten, die im Rahmen der Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren erfasst werden und der Überwachung dienen.

(2) Sekundärdaten. Für die Evaluierung werden die o.g. Monitoring-Daten sowie weitere Sekundärdaten bspw. aus amtlichen Statistiken, dem Datenerhebungsprogramm (DCF)¹³ sowie weiteren Datenquellen und Statistiken herangezogen. Daten der zurückliegenden Förderperioden können ebenfalls verwendet werden, bspw. für Analysen längerer Zeitreihen.

(3) Zusätzlich erhobene Primärdaten. Zur Schließung von Datenlücken und Interpretation quantitativer Daten nehmen die Evaluierenden soweit notwendig eigene ergänzende Primärdatenerhebungen bspw. mittels Fallstudien, Interviews und Befragungen vor.

Die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder stellen den Evaluierenden die für die Umsetzung des Evaluierungsplans notwendigen Daten bereit oder unterstützen deren Bereitstellung unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Hauptdatenquelle der Begleitung und Bewertung bilden die Monitoring-Daten, die gemäß den EU-Vorgaben erhoben werden. Dabei handelt sich u.a. um die Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der EMFF-VO, die entsprechend der Durchführungsverordnung 2021/79 erfasst werden. Das deutsche EMFAF-Programm adressiert insgesamt 1 Output- und eine Auswahl aus einer Liste von 22 gemeinsamen Ergebnisindikatoren.¹⁴ Die Output- und Ergebnisindikatoren werden für die jährliche Überprüfungssitzung gemäß Art. 41 CPR genutzt und unterliegen daher besonderen Anforderungen an die Datenqualität, wie im Folgenden weiter ausgeführt wird.

Die Monitoring Daten werden in der Regel im Rahmen der Antragsbearbeitung bei den einzelnen Vorhaben in IT-gestützten Datenbanksystemen von den jeweils verantwortlichen Ländern und des Bundes erfasst. Die Länder und der Bund unterhalten dazu jeweils eigene Datenbanksysteme. Über die Zuständigkeit für die Erfassung und Bereitstellung von Daten entscheiden Bund und Länder in eigener Verantwortung.

Die Verwaltungsbehörden übermitteln die für die jährliche Überprüfungssitzung relevanten Daten anschließend an das BMEL. Aus ihnen wird der jährliche Überprüfungsbericht erstellt.

¹³ <https://www.dcf-germany.de/de/>

¹⁴ FAMENET - Working paper EMFAF MEF 2021-2027, S. 11 „Output indicators aim to measure output produced with EMFAF support. The EMFAF has only one type of output indicator: "number of operations". (...) EMFAF output indicators demonstrate their full explanatory potential in combination with Infosys.“

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Evaluierungsplans wird unter Einbindung der Evaluierenden geklärt, ob und wenn ja, welche weiteren Daten für die Bewertung notwendig sind, ob diese Daten gesondert erhoben werden müssen oder bspw. von den Statistikämtern des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden können. Auch hierbei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären und zu berücksichtigen und die erforderlichen Vorkehrungen für die Datenbereitstellung und Nutzung zu treffen.

Die letztendliche Klärung möglicher Datenlücken und dem geeigneten Umgang damit, bspw. durch die gezielte Erhebung zusätzlicher Primärdaten (siehe unten) oder die Nutzung und Verschneidung mit anderen vorhandenen Daten, findet im Zusammenspiel mit der Definition der konkreten Evaluierungsmethoden statt, da die verwendeten Methoden den Datenbedarf stark beeinflussen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Datenverfügbarkeit dynamisch entwickelt.

Grundsätzlich soll sich die Bewertung vorrangig auf die im Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder auf Daten der Berichtspflichten stützen. Zusätzliche empirische Erhebungen von Primärdaten wie z.B. ergänzende Erhebungen bei Fördermittelempfängern oder Nicht-Geförderten sind im Sinne der Datensparsamkeit und Vereinfachung gezielt einzusetzen, bspw. um die Aussagekraft der Evaluierung zu erhöhen und mit allen Akteuren und in Abhängigkeit der konkreten Evaluationsmethoden und deren Datenbedarfen abzustimmen. Die Entscheidungen, welche zusätzlichen Primärdaten empirisch erhoben werden, sind auch unter dem Gesichtspunkt möglicher Synergieeffekte zu treffen.

Für alle drei beschriebenen Datenarten werden geeignete Vorkehrungen zur Sicherung und Kontrolle der Datenqualität getroffen.

Die Sicherung der Qualität der Monitoring-Daten wird unter anderem durch ein Monitoring-Handbuch (FAMENET MEF¹⁵) erfolgen, welches die Grundlage für eine einheitliche Umsetzung der EU-Vorgaben zur Datenerhebung schafft.

5.2 Strategie für das Qualitätsmanagement des Evaluierungsprozesses

Eine Qualitätssicherung findet während des gesamten Evaluierungsprozesses der Programmevaluierung durch die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde statt. Um die Qualität der auszuführenden Evaluierungen zu gewährleisten, wird unter anderem auf die folgenden Maßnahmen zurückgegriffen:

Sorgfältige Planung der einzelnen Evaluierungsvorhaben durch die für die Koordinierung des EMFAF zuständige Stelle auf Ebene des Bundes, ggf. mit Unterstützung des Lenkungsausschusses Evaluierung: Evaluierungen werden sorgfältig auf der Grundlage dieses Evaluierungsplans geplant. Dies umfasst eine Beratung über den Zweck und die Zielsetzungen der Evaluierung, die spezifischen Evaluierungsfragen und eine Einschätzung über die benötigten Daten. Die Leistungsbeschreibungen für extern auszuführende (Teile von) Evaluierungen werden durch die für die Koordinierung des EMFAF zuständige Stelle erstellt, vor ihrer Veröffentlichung mit dem Lenkungsausschuss Evaluierung abgestimmt und nach Bedarf mit der KOM beraten.

¹⁵FAMENET - Working paper EMFAF MEF 2021-2027

Qualitätskriterien bei der Auswahl externer Dienstleister: Bei der Auswahl externer Dienstleister für die Ausführung von (Teilen von) Evaluierungen sollen neben den Kosten auch Qualitätskriterien angewendet werden. Qualitätskriterien werden für jede Evaluierung individuell festgelegt. Üblicherweise fließen sie mit einem Anteil von mindestens 50% in die Gesamtbewertung ein.

Kontakt und Austausch zwischen Auftraggeber und externem Dienstleister: Externe Dienstleister die (Teile von) Evaluierungen ausführen bzw. sich hierfür bewerben, haben mit der für die Koordination des EMFAF zuständigen Stelle, die im BMEL angesiedelt ist, eine feste Ansprechperson im Programm, mit der sie während des gesamten Evaluierungsprozesses in Kontakt stehen. Bei Bedarf zieht die Koordination weitere Stellen beratend hinzu.

Folgemaßnahmen: Die Umsetzung von Folgemaßnahmen, die sich aus den Evaluierungsempfehlungen ergeben, wird durch den Lenkungsausschuss Evaluierung begleitet, der hierüber an den EMFAF Begleitausschuss berichtet.

Training: Um die Qualität der durchzuführenden Evaluierungen zu gewährleisten sowie die Angebote von externen Dienstleistern besser beurteilen zu können, erscheint insbesondere ein Training im Bereich Evaluierungsmethoden, insbesondere mit Blick auf ‚Impact‘-Evaluierung, sinnvoll. Es ist daher angedacht, dass der Lenkungsausschuss Evaluierung sich auf diesem Gebiet weiterbildet, im Rahmen eines Selbststudiums und des Besuchs thematischer Workshops, die beispielsweise von FAMENET angeboten werden. Die für die Koordination des EMFAF zuständige Stelle im BMEL soll im Sommer 2023 an einem Workshop der AK-Strukturpolitik der Gesellschaft für Evaluation e.V. zum Thema „Evaluationen und Bewertungspläne von Strukturfonds“ teilnehmen.

Evaluierungsrichtlinien: Um sicherzustellen, dass die Evaluierungen in Übereinstimmung mit den EU- und nationalen Vorschriften und Leitlinien durchgeführt werden, werden folgend die wichtigsten Vorschriften und Leitlinien angegeben, die die Evaluierende bei der Durchführung der Evaluierungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen haben.

Auf EU-Ebene:

- EU Verordnung Nr. 2021/1060 (CPR/Dach-VO),
- EU Verordnung Nr. 2021/1139 (EMFAF-Verordnung),
- EU Durchführungsverordnung Nr. 2022/79,
- Better Regulation Guidelines (November 2021)¹⁶ und Better Regulation Toolbox (November 2021)¹⁷ #46 (Designing the evaluation), #47 (Evaluation criteria and questions).

¹⁶ https://commission.europa.eu/system/files/2021-11/swd2021_305_en.pdf

¹⁷ https://commission.europa.eu/system/files/2022-06/br_toolbox-nov_2021_en_0.pdf

Nationale Ebene:

- Deutsches EMFAF-Programm, einschließlich relevanter Anhänge,
- EMFAF_Methodikpapier_Anhang_04 11 22.

5.3 Zeitplan

Für die geplanten Evaluierungsvorhaben wurde ein Zeitplan erstellt. Dieser berücksichtigt auch die weiteren, regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der Kommission.

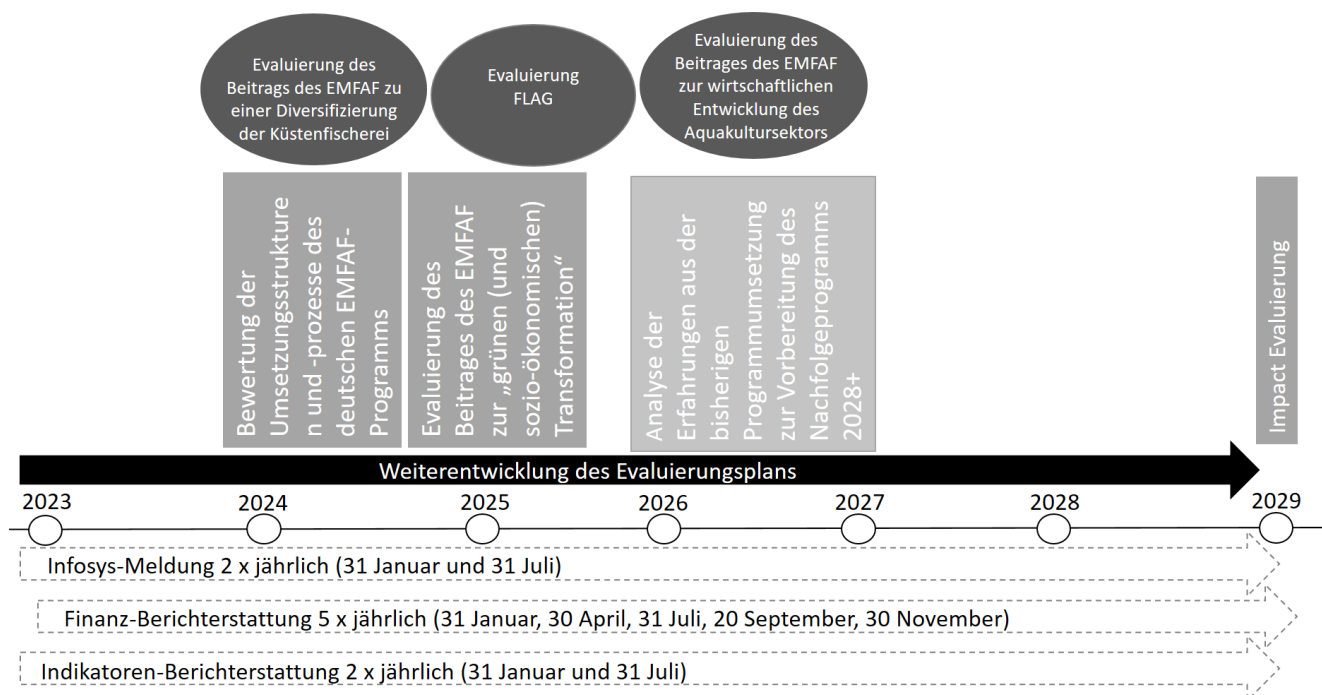


Abbildung 2 Zeitplan Evaluierungsvorhaben und Berichtspflichten

Aufgrund von Unwägbarkeiten in der Programmumsetzung kann es erforderlich werden, diesen Zeitplan ggf. anzupassen (hierzu siehe das unter Abschnitt 3.2 geschilderte Verfahren).

5.4 Verwendung und Kommunikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Evaluierungen werden dem Begleitungsausschuss, der breiten Öffentlichkeit, der Fachöffentlichkeit und auf Verwaltungsebene der teilnehmenden Bundesländer und der BLE in geeigneter Weise vorgestellt und diskutiert, um somit die Transparenz der Förderung durch die Europäische Kommission zu erhöhen.

Über den Fortschritt der Umsetzung des Evaluierungsplans bzw. dessen Anpassung und über die Evaluierungsergebnisse berichtet die für die Koordination des EMFF/ EMFAF zuständige Stelle jeweils im Rahmen der jährlichen Überprüfungssitzung mit der Europäischen Kommission (Artikel 41 Absatz 1 CPR) sowie der EMFAF Begleitausschusssitzungen (Artikel 40 Absatz 1 e) CPR). In diesem Zusammenhang informieren die Verwaltungsbehörden auch darüber, welche Empfehlungen aus der Evaluierung aufgegriffen und umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Transparenz der Programmdurchführung werden die Ergebnisse der ausgeführten Evaluierungen gemäß Art. 44 CPR der Öffentlichkeit zugänglich

gemacht. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Bundes, Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Wirtschaftspartner sowie die weiteren Interessenvertreter einzelner Verbände im Bundesgebiet über öffentlich bedeutsame Umsetzungen und Entwicklungen des deutschen Programms informiert. Daneben wird der Evaluierungsplan und die Evaluierungsberichte, ggf. in einer zusammengefassten Form, auf der Programmhpage der Bundesrepublik Deutschland „Portal-Fischerei“¹⁸ eingestellt.

Über Veröffentlichungen in Fachpublikationen werden gezielte Evaluierungsergebnisse mitgeteilt, die speziell für einzelne Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen werden politische Vertreter, andere Programmbeteiligte und Interessenten in Kenntnis gesetzt.

5.5 Nachbereitung

Für die Umsetzung der Empfehlungen aus den einzelnen Evaluierungsvorhaben sind die Verwaltungsbehörden zuständig. Zu jeder einzelnen Empfehlung erarbeiten sie Vorschläge für Maßnahmen, wie mit den Empfehlungen umgegangen werden kann. Diese Vorschläge werden sowohl dem Lenkungsausschuss Evaluierung als auch dem EMFAF Begleitausschuss zugeleitet, der Lenkungsausschuss Evaluierung nimmt dabei eine beratende Funktion ein. Der EMFAF Begleitausschuss kann zu den Vorschlägen Stellung beziehen und ggf. Rückfragen und Empfehlungen an die Verwaltungsbehörden richten. Das Hauptziel des Follow-Up-Prozesses besteht darin, mit dem EMFAF Begleitausschuss zu überprüfen, wie die Qualität des Programms durch die Umsetzung der Empfehlungen verbessert werden kann.

5.6 Budget

Bei der Planung des für die Evaluierungen zu Verfügung stehenden Budgets ist (in Abhängigkeit der tatsächlich aus der Technischen Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel¹⁹) zu berücksichtigen, dass es üblich ist, etwa 1-2 % der insgesamt zur Verfügung stehenden EMFAF-Programmmittel der Union für Evaluierungen einzusetzen.^{20,21}

Die EMFAF-Verwaltungsbehörde des Bundes hält für die Durchführung von Evaluierungen auf Programmebene (vgl. Abschnitt 4.1) ein Budget von insgesamt bis zu ca. 1 Millionen EUR aus Mitteln der Technischen Hilfe vor. Die Finanz-administrative Abwicklung obliegt voraussichtlich der VB des Bundes. Die Durchführung der Evaluierungsvorhaben auf Ebene einzelner spezifischer Maßnahmen bzw. Unterprioritäten (vgl. Abschnitt 4.2) werden von den EMFAF-Verwaltungsbehörden der Länder aus Mitteln der Technischen Hilfe anteilig finanziert.

¹⁸ <https://www.portal-fischerei.de/>

¹⁹ Hinweis: Die technische Hilfe wird in Deutschland nach den Artikeln 36 und 51 der VO (EU) 2021/1060 bilanziert.

²⁰ Vgl. entsprechender Hinweis von FAMENET im Rahmen eines Workshops zur Erarbeitung des Evaluierungsplans für Deutschland, am 23.02.2023 in Bonn.

6 Referenzdokumente

EU Verordnung Nr. 2021/1060 (CPR/Dach-VO)	https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1060
EU Verordnung Nr. 2021/1139 (EMFAF-Verordnung),	https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1139
EU Durchführungsverordnung Nr. 2022/79 (CIR),	https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/79
Deutsches EMFAF-Programm	https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/EMFF/20221207_EMFAF_Programm_Final_221104.pdf
FAMENET - Working paper Evaluation Plan	https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/publications/working-paper-emfaf-evaluation-plan_en
FAMENET - Working paper EMFAF programme template	
FAMENET - Working paper EMFAF MEF 2021-2027	https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/publications/working-paper-emfaf-monitoring-and-evaluation-framework-2021-2027_en
Nationaler Strategieplan Aquakultur	https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/Aquakultur/NASTAQ_2021-2030.pdf